

Das Interesse, mit welchem ich seit Jahren der Entwicklung des internationalen literarischen Verkehrs gefolgt bin, war mir die nächste Veranlassung, mich über die gerade neu angeregte Frage der internationalen Verträge, die damit in engster Beziehung steht, auszusprechen. Ich that dies ohne die Prätension, damit mehr geben zu wollen, als meine eigene Ansicht der Sache, und selbst diejenigen meiner Gegner, denen meine Meinung am wenigsten zusagte, die Redacteurs der „Bibliographie de la France“, gaben mir freiwillig das Zeugniß, daß ich den Gegenstand in durchaus ruhiger und objectiver Weise erörtert habe. Ich hebe dies ausdrücklich hervor, weil im späteren Verlaufe der Debatte dieselben Gegner einen so ganz verschiedenen Ton angeschlagen haben, und auch mein neuester Widersacher, Hr. Sydney Williams, sich nur auf diesen zu verstehen scheint. Was die Sache selbst betrifft, so habe ich, unter ausdrücklicher Anerkennung des entschiedenen Werthes des Principes, das den internationalen Verträgen zu Grunde liegt, aus der Natur der Umstände und den ungleichen Verhältnissen, die auf den verschiedenen Seiten obwalten, darzuthun versucht, daß diese Verträge in ihrer jetzigen Form die deutschen Interessen den fremdländischen gegenüber zurücksetzen. Ich habe dabei hervorgehoben, daß der deutsche Autor an sich ein geringeres Interesse an dem ausländischen Rechtsschutz hat, als es umgekehrt der Fall ist, indem die Gefahr der Beeinträchtigung für ihn insofern weniger nahe liegt, als einerseits der Bedarf deutscher Bücher im Auslande nicht bedeutend genug ist, um den Nachdruck derselben als etwas Lohnendes erscheinen zu lassen, andererseits aber die Productionskosten in Deutschland billiger sind, sodas eventuell der deutsche Buchhandel erfolgreich mit ausländischem Nachdruck concurriren kann. Wenn also der größere materielle Vortheil aus den Verträgen an sich auf der anderen Seite ist, so ist es deutscherseits doch gewiß ein zu rechtfertigender Wunsch, wenn man verlangt, das Princip der Gegenseitigkeit in den einzelnen Bestimmungen der Verträge strenger durchgeführt zu sehen, als es jetzt noch der Fall ist. Als ein Hauptübel habe ich es außerdem bezeichnet, daß die Verträge gegenwärtig nur Separatverträge einzelner deutscher Staaten mit dem Auslande sind, und daß sich dieselben namentlich aus diesem Grunde bisher auch so wirkungslos auf den internationalen literarischen Verkehr erwiesen hätten. Ich habe demnach als ersten Wunsch, welchen der deutsche Buchhandel meiner Ansicht nach zu stellen hat, den Abschluß eines Gesamtvertrags des deutschen Bundes mit Frankreich und England bezeichnet, und gleichzeitig die Grundsätze angedeutet, welche mir im allgemeinen für einen solchen Vertrag die entsprechenden scheinen. Da es nun aber gerade in Frage ist, ob ein solcher Separatvertrag, der sächsisch-französische, entweder auf sechs Jahre erneuert oder aber gekündigt werden soll, so habe ich geglaubt, daß dies gerade ein günstiger Zeitpunkt sei, um zu einem Allgemeinver-

derer Bücher. — Wenn ich beiläufig des Umstandes gedacht hatte, daß englische Verleger der billigen Herstellungskosten wegen in Deutschland drucken lassen, und Hr. W. dem entgegengesetzt, daß dies unbedeutend und seines Wissens nur von einem Verleger außer ihm geschehen sei, so muß ich auch dies als einen Irrthum bezeichnen, indem mir allein von fünf Firmen Bücher, und zwar theilweise sehr umfangreiche, vorliegen, welche in Deutschland gedruckt sind. Es sind dies die Firmen Longman & Co., Trübner & Co., D. Nutt, F. Thimm in London und Parker in Oxford. — In ähnlicher Weise könnte ich, wenn es auf eine Erwiderung im einzelnen ankäme, die meisten der von Hr. W. angeführten Thatsachen als unrichtig, oder wenigstens als solche darthun, die in der vorliegenden Frage gar keine Beweiskraft haben. — Auch gegen die verschiedenen neuen Theorien, welche Hr. W. aufstellt, wie z. B. daß ein theures Gerichtsverfahren eine Kräftigung des Rechtsschutzes sei, oder, daß das Verlagsrecht nichts anderes als ein Monopol sei, ließe sich bedenklich viel einwenden, doch unterlasse ich das ebenfalls, weil es ganz von der Sache abführen würde, um die es sich handelt, und Hr. W. gewiß ebensowenig wie mir daran gelegen sein kann, seine Zeit durch Streit um juristische Theorien und Meinungen auszufüllen.

trage zu gelangen, wobei natürlich das erste sein müßte, daß man den jetzigen Separatvertrag kündigte, um freie Hand zu einem anderen, für die Gesamtheit gültigen Vertrage zu gewinnen. Erneuert man den Vertrag auf weitere sechs Jahre, so ruht vorausichtlich die ganze Angelegenheit wieder so lange; Frankreich schließt vielleicht inzwischen noch mit anderen deutschen Staaten, wo es bis jetzt noch nicht geschah, Separatverträge, und die Rechtsunsicherheit und Verwirrung im deutschen Buchhandel wächst damit nur, ohne daß das wirkliche Interesse des Schriftstellerstandes und des Buchhandels im geringsten gefördert würde.

Dieses war im wesentlichen der Inhalt meiner ursprünglichen Auseinandersetzung. Einen Nebenweg hat die Debatte eingeschlagen, als die „Bibliographie de la France“ wiederholt die Behauptung aufstellte, daß die Kündigung des französisch-sächsischen Vertrages zu gar nichts führe, da trotzdem die französischen Autoren ihre Rechte in Sachsen geltend machen könnten. Ich denke, daß es nach meiner letzten Erklärung in dieser Beziehung keines Beweises mehr bedarf, daß diese Behauptung eine durchaus irrige ist. Die „Bibliographie de la France“ muß die von mir beigebrachten Thatsachen selbst zugestehen, und wenn sie dabei auch noch Veranlassung nimmt, gegen die betreffende Entscheidung der sächsischen Regierung zu polemischen, so kann dies doch, als Privatmeinung gegenüber einer in höchster Instanz gegebenen behördlichen Entscheidung, für die Sache selbst keine praktische Bedeutung mehr haben.

Ob nun aber alledem gegenüber, was ich auseinandergesetzt habe, die Anschuldigungen meiner Gegner, zuletzt noch von Hr. Williams wiederholt, als habe ich es rein auf eine Vertheidigung des Nachdrucks und der literarischen Piraterie abgesehen, auch nur im entferntesten gerechtfertigt sind, und ob ich zu solchen und ähnlichen Insinuationen den Anlaß gegeben habe, überlasse ich ruhig dem Urtheile der Unbefangenen. Dergleichen Fragen werden meiner Ansicht nach durch leidenschaftliche Ausfälle, Verdächtigungen und persönliche Anspielungen in keiner Weise gefördert, und es ist immer schon ein Eingeständniß der Schwäche, wenn Jemand zu dergleichen seine Zuflucht nehmen muß. Ich wenigstens kann mich, wie gesagt, nicht veranlaßt sehen, die Erörterung in solcher Weise fortzusetzen, denn die Sache selbst erfährt dadurch in keiner Weise eine Förderung, und um diese allein ist es mir zu thun gewesen.

Leipzig, den 29. Mai 1860.

Paul Trömel.

### Miscellen.

Zu dem Königl. Sächsischen Postgesetze vom 7. Juni 1859 (Börsenbl. 1859, Nr. 83.) hat das Finanzministerium unterm 21. Mai Nachträge bekannt gemacht, worunter sich die Bestimmung befindet: daß alle Ankündigungen und Anzeigen, deren Inhalt sich auf besondere Verhältnisse zwischen zwei oder nur wenigen Personen beschränkt, auch wenn sie auf mechanischem Wege vervielfältigt sind, von der Beförderung unter Kreuzband ausgeschlossen sind.

Aus Schleswig. — In der Untersuchungssache gegen Hr. Dr. Heiberg ist von dem Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig in Flensburg unterm 21. Mai die Entscheidung ergangen: die wider denselben wegen Betheiligung an dem im März 1848 ausgebrochenen Aufruhr eingeleitete Untersuchung einzustellen.

Gleichwie in No. 46. d. Bl. der ehrenhaften Handlungsweise der Decker'schen Geh. Ober-Hofbuchdr. gedacht wird, habe auch ich von Hr. L. Holke in Wolfenbüttel ein ähnliches, lobenswerthes collegialisches Verfahren zu berichten. — Es wäre zu wünschen, daß auch dergleichen Mittheilungen recht häufig gemacht würden. Neuhaldensleben. Herm. Eyraud.